SÄA-5 Gliederung und Delegiertenverteilung von B90/GRÜNE Berlin

Antragsteller*innen: Timur Ohloff (KV Berlin-Mitte) Birgit Laubach (KV Berlin-Reinickendorf) Gisela Erler (KV Berlin-Mitte) Madlen Ehrlich (KV Berlin-Mitte) Marianne Birthler (KV Berlin-Mitte) Andreas Otto (KV Berlin-Pankow)

Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

NEU

Abschnitt I: Aufgabe, Mitgliedschaft und Mitarbeit

...

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

...

(2) Ordnungsmaßnahme gegen **Kreisverbände** und innerparteiliche Vereinigungen ist deren
Auflösung.

...

Abschnitt II: Gliederungen und innerparteiliche Vereinigungen

§ 9 Die Kreisverbände

(1) **Ein Kreisverband** hat mindestens drei Mitglieder. **Sein** Tätigkeitsgebiet umfasst den
jeweiligen Bezirk des Landes Berlin. Die **Kreisverbände** können weitere Untergliederungen
bilden.

(2) Die **Kreisverbände** tragen den Namen „Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin“ zuzüglich des Namens
des Bezirks. Weitere Namensteile sind möglich.

(3) Die **Kreisverbände** sind in ihrer Tätigkeit grundsätzlich autonom, sofern sie nicht gegen die politischen Grundsätze und Programme von Bündnis 90/Die GRÜNEN verstoßen. Sie können sich für die Regelung ihrer Angelegenheiten eine Satzung sowie eine Wahl- und Geschäftsordnung geben, sonst gilt die Wahl- und Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlungen/Landesdelegiertenkonferenzen.

(4) Die **Kreisverbände** wählen einen Vorstand. Er vertritt **den Kreisverband** nach außen, koordiniert die Arbeit **des Kreisverbandes** und übernimmt alle anderen **vom Kreisverband** übertragenen Aufgaben. Er umfasst mindestens drei Personen. Ein Mitglied des Vorstandes ist als Finanzverantwortliche*r zu benennen. Ein Mitglied des Vorstandes wird für die Beurkundung von Wahlvorschlägen nach den Wahlgesetzen benannt.

(5) Die **Kreisverbände** tagen als Mitgliederversammlungen, in der Regel mindestens einmal im Monat. Zu den Versammlungen sind die (Probe-)Mitglieder, die freien Mitarbeiter*innen sowie Amts- und Mandatsträger*innen aus dem Bezirk einzuladen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(6) **Der Kreisverband** entscheidet insbesondere über

a) die den Bezirk betreffenden politischen Fragen,

b) **seine** politischen Aktivitäten im Bezirk,

c) Beschlussanträge an die Organe des Landesverbandes und die Gremien des Bundesverbandes,

d) Verlangen nach Einberufung einer Landesmitgliederversammlung, Landesdelegiertenkonferenz, Bundesdelegiertenkonferenz oder Durchführung einer Urabstimmung,

e) den Haushalt **des Kreisverbandes**,

f) die Aufstellung von Kandidat*innen für die Wahl zur BVV und die Aufstellung von Direktkandidat*innen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zum Deutschen Bundestag entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

(7) Die **Kreisverbände** wählen Delegierte für **die Bundesdelegiertenkonferenz,** die Landesdelegiertenkonferenz, die Wahlversammlung, die FLINTA-Konferenz und den Landesausschuss.

...

§ 10 Landesarbeitsgemeinschaften

(1) **---**

(2) Landesarbeitsgemeinschaften sind Arbeitsgruppen mit mindestens drei Mitgliedern, die von der Landesmitgliederversammlung, der Landesdelegiertenkonferenz oder vom Landesausschuss als Landesarbeitsgemeinschaft anerkannt werden.

(3) Landesarbeitsgemeinschaften wählen Sprecher*innen. Sie vertreten die Landesarbeitsgemeinschaft innerhalb der Partei, koordinieren die Arbeit und übernehmen alle anderen von derLandesarbeitsgemeinschaft übertragenen Aufgaben.

...

(6) Landesarbeitsgemeinschaften sind in ihrer Tätigkeit grundsätzlich autonom, sofern sie nicht gegen Grundsatzbeschlüsse (Grundkonsens, Satzung) des Landes- oder Bundesverbandes verstoßen. Sie beschließen insbesondere über die ihr Politikfeld betreffenden politischen Fragen und Aktivitäten. Sie beraten in ihrem politischen Arbeitsfeld den Landesverband, die Bezirke und die Abgeordnetenhausfraktion und leisten ihren Beitrag zum gemeinsamen Wahlprogramm und beschließen über ihre daraus abgeleiteten Landesarbeitsgemeinschaftswahlprogramme. DieLandesarbeitsgemeinschaften beschließen über Beschlussanträge an die Organe des Landesverbandes und des Bundesverbandes.Landesarbeitsgemeinschaften können Wahlempfehlungen für Kandidat*innen zu Wahlen zum Abgeordnetenhaus, zum Bundestag und zum Kongress der Europäischen Grünen Partei im Sinne einer Empfehlung (Votum) aussprechen.

(7) **---**

(8) Die Landesarbeitsgemeinschaften wählen Delegierte und Ersatzdelegierte für die jeweilige Bundesarbeitsgemeinschaft, die gemäß dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften vom Landesvorstand bestätigt werden müssen.

(9) Landesarbeitsgemeinschaften beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Termine der Versammlungen sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 11 Innerparteiliche Vereinigungen

...

(5) Innerparteiliche Vereinigungen haben entsprechend den **Kreisverbänden** der Partei Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

...

Abschnitt III: Organe

...

§ 13 Die Landesmitgliederversammlung

...

(2) Die Landesmitgliederversammlung wird auf Verlangen

a) der Landesdelegiertenkonferenz,

b) des Landesausschusses,

c) eines Viertels der **Kreisverbände** und innerparteilichen Vereinigungen,

d) 10% der Mitglieder oder

e) auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen.

...

(5) Anträge müssen dem Landesvorstand fünf Wochen vor der Landesmitgliederversammlung vorliegen und werden durch ihn den **Kreisverbänden**, **Landesarbeitsgemeinschaften**,

innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. Änderungsanträge müssen zehn Tage vor der LMV vorliegen und werden den **Kreisverbänden**, **Landesarbeitsgemeinschaften**, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet die Landesmitgliederversammlung.

Für den Antrag zur Erstellung des Wahlprogramms und Anträge zur Änderung der Satzung gelten abweichende Fristen. Der Antrag über das Wahlprogramm muss dem Landesvorstand neun Wochen vor der LMV vorliegen und wird durch ihn den **Kreisverbänden**, **Landesarbeitsgemeinschaften**, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. Änderungsanträge an dem Antrag über das Wahlprogramm müssen dem Landesvorstand vier Wochen vor der LMV vorliegen und werden durch ihn den **Kreisverbänden**, **Landesarbeitsgemeinschaften**, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Landesvorstand zehn Wochen vor der LMV vorliegen, den Gliederungen durch ihn acht Wochen vor der LMV zugänglich gemacht und auf mindestens einem Landesausschuss besprochen werden.

(6) Antragsberechtigt sind **Kreisverbände**, Landesarbeitsgemeinschaften, der Landesvorstand, der Landesausschuss, die FLINTA-Vollversammlung/FLINTA Konferenz, die Kleiko sowie der Landesvorstand der Grünen Jugend Berlin, Aktiventreffen und Mitgliederversammlungen der Grünen Jugend Berlin, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben und mindestens fünf Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, darunter mindestens drei Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist.

...

(8) Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen sollen mindestens drei Wochen vor der

Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen und werden durch ihn den **Kreisverbänden**, **Landesarbeitsgemeinschaften**, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugänglich gemacht. Die **Kreisverbände** und die Wahlversammlungen sollen die Aufstellung der Wahlkreisbewerber*innen der Landes- und Bundestagswahl vor der Aufstellung der jeweiligen Landesliste abschließen.

...

§ 14 Die Frauen, Lesben, inter, nicht-binären, trans* und agender Personen Vollversammlung

...

(7) Anträge müssen drei Wochen vor Tagungstermin dem Landesvorstand vorliegen und werden den Gliederungen, innerparteilichen Vereinigungen und Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Tagungstermin elektronisch zugesandt. Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die FLINTA Vollversammlung. Anträge zur FLINTA-Vollversammlung sollen vorher in den FLINTA-Gruppen der **Kreisverbände**, **Landesarbeitsgemeinschaften** und innerparteilichen Vereinigungen diskutiert werden. Gleiches gilt für Vorschläge zur Kandidatinnen*aufstellung.

...

§ 21 Der Landesfinanzrat

(1) Der Landesfinanzrat besteht aus den Finanzverantwortlichen der **Kreisverbände**, der innerparteilichen Vereinigungen, der/dem Landesschatzmeister*in sowie zwei Vertreter*innen der Landesarbeitsgemeinschaften, die von den Mitgliedern des LAG Sprecher*innen-Rats mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. Die Finanzverantwortlichen der **Kreisverbände** und der innerparteilichen Vereinigungen können durch ein Mitglied des jeweiligen Vorstandes im Landesfinanzrat vertreten werden, für die zwei Vertreter*innen der

Landesarbeitsgemeinschaften können die Mitglieder des LAG-Sprecher*innen-Rats zwei
Stellvertreter*innen wählen.

...

§ 22 Der Diversity-Rat

...

(2) Der Diversity-Rat besteht aus der*dem Sprecher*in für Vielfalt und Antidiskriminierung
des Landesvorstands, den Mitgliedern der Antidiskriminierungsstelle des Landesverbands,
einer*m gewählten Vertreter*in des LAG-Sprecher*innen-Rats und den Diversity Beauftragten
der Vorstände der **Kreisverbände** und der innerparteilichen Vereinigungen. Darüber hinaus kann
der Diversity-Rat vier bis sechs kooptierte Mitglieder aufnehmen, die er für zwei Jahre
wählt.

...

Abschnitt IV: Verfahrensvorschriften

§ 24 Quotierung

(1) Alle Organe und Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen, die auf einer Landesmitgliederversammlung, einer Landesdelegiertenkonferenz oder im Landesausschuss
gewählt werden, sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Diese Bestimmung gilt
auch für die Wahlen der Delegierten von **Kreisverbänden**.

...

§ 28 Urabstimmung

(1) Die Urabstimmung wird durchgeführt auf Verlangen von:

a) der Landesmitgliederversammlung oder der Landesdelegiertenkonferenz,

b) des Landesausschusses,

c) von mindestens einem Viertel der **Kreisverbände** und innerparteilichen Vereinigungen,

d) von zehn Prozent der Mitglieder.

...

(5) Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei das Ergebnis bei einer Urabstimmung gemäß Absatz 1 nur bindend ist, wenn sich mindestens ein Drittel der Abstimmungsberechtigten beteiligen. Auf Verlangen von drei **Kreisverbänden** wird die Urabstimmung getrennt nach Bezirken ausgezählt. Diese Auszählung hat nur den Charakter eines Meinungsbildes.

...

ALT

Abschnitt I: Aufgabe, Mitgliedschaft und Mitarbeit

...

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

...

(2) Ordnungsmaßnahme gegen ***Abteilungen, Bezirksgruppen*** und innerparteiliche Vereinigungen ist deren Auflösung.

...

Abschnitt II: Gliederungen und innerparteiliche Vereinigungen

§ 9 Die *Bezirksgruppen*

(1) ***Eine Bezirksgruppe***hat mindestens drei Mitglieder. ***Ihr*** Tätigkeitsgebiet umfasst den jeweiligen Bezirk des Landes Berlin. Die ***Bezirksgruppen***können weitere Untergliederungen bilden.

(2) Die ***Bezirksgruppen***tragen den Namen „Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin“ zuzüglich des Namens
des Bezirks. Weitere Namensteile sind möglich.

(3) Die ***Bezirksgruppen***sind in ihrer Tätigkeit grundsätzlich autonom, sofern sie nicht gegen
die politischen Grundsätze und Programme von Bündnis 90/Die GRÜNEN verstoßen. Sie können
sich für die Regelung ihrer Angelegenheiten eine Satzung sowie eine Wahl- und Geschäftsordnung geben, sonst gilt die Wahl- und Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlungen/Landesdelegiertenkonferenzen.

(4) Die ***Bezirksgruppen***wählen einen Vorstand. Er vertritt ***die Bezirksgruppe*** nach außen,
koordiniert die Arbeit ***der Bezirksgruppe*** und übernimmt alle anderen ***von der Bezirksgruppe***
übertragenen Aufgaben. Er umfasst mindestens drei Personen. Ein Mitglied des Vorstandes ist
als Finanzverantwortliche*r zu benennen. Ein Mitglied des Vorstandes wird für die Beurkundung von Wahlvorschlägen nach den Wahlgesetzen benannt.

(5) Die ***Bezirksgruppen***tagen als Mitgliederversammlungen, in der Regel mindestens einmal im
Monat. Zu den Versammlungen sind die (Probe-)Mitglieder, die freien Mitarbeiter*innen sowie
Amts- und Mandatsträger*innen aus dem Bezirk einzuladen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit
der anwesenden Mitglieder gefasst.

(6) ***Die Bezirksgruppe*** entscheidet insbesondere über

a) die den Bezirk betreffenden politischen Fragen,

b) ***ihre***politischen Aktivitäten im Bezirk,

c) Beschlussanträge an die Organe des Landesverbandes und die Gremien des Bundesverbandes,

d) Verlangen nach Einberufung einer Landesmitgliederversammlung, Landesdelegiertenkonferenz,
Bundesdelegiertenkonferenz oder Durchführung einer Urabstimmung,

e) den Haushalt ***der Bezirksgruppe***,

f) die Aufstellung von Kandidat*innen für die Wahl zur BVV und die Aufstellung von

Direktkandidat*innen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zum Deutschen Bundestag
entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

(7) Die ***Bezirksgruppen***wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, die Wahlversammlung, die FLINTA-Konferenz und den Landesausschuss. ***Sie wählen Delegierte für die Bundesdelegiertenkonferenz, wobei sie eine angemessene Vertretung der Abteilungen berücksichtigen sollen.***

...

§ 10 *Abteilungen und* Landesarbeitsgemeinschaften

(1) ***Abteilungen bestehen aus einer oder aus einem Zusammenschluss mehrerer thematisch verwandter Landesarbeitsgemeinschaften, die von der Landesmitgliederversammlung, der Landesdelegiertenkonferenz oder vom Landesausschuss als Abteilung anerkannt sind. In einer Abteilung müssen mindestens 15 Mitglieder ihr Stimmrecht eingetragen haben.Die Mitgliederzahl ist jährlich zum Stichtag 1. November zu überprüfen.***

(2) Landesarbeitsgemeinschaften sind Arbeitsgruppen mit mindestens drei Mitgliedern, die von der Landesmitgliederversammlung, der Landesdelegiertenkonferenz oder vom Landesausschuss als Landesarbeitsgemeinschaft anerkannt werden.***Eine Landesarbeitsgemeinschaft kann einer Abteilung angehören oder als solche anerkannt werden.Eine Arbeitsgruppe oder Landesarbeitsgemeinschaft, die nicht einer Abteilung angehört, kann politische und finanzielle Unterstützung vom Landesverband erhalten.***

(3) ***Abteilungen und*** Landesarbeitsgemeinschaften wählen Sprecher*innen. Sie vertreten die ***Abteilung bzw.***Landesarbeitsgemeinschaft innerhalb der Partei, koordinieren die Arbeit und übernehmen alle anderen von der ***Abteilung bzw.*** Landesarbeitsgemeinschaft übertragenen Aufgaben.

...

(6) ***Abteilungen und*** Landesarbeitsgemeinschaften sind in ihrer Tätigkeit grundsätzlich

autonom, sofern sie nicht gegen Grundsatzbeschlüsse (Grundkonsens, Satzung) des Landes- oder
Bundesverbandes verstoßen. Sie beschließen insbesondere über die ihr Politikfeld betreffenden politischen Fragen und Aktivitäten. Sie beraten in ihrem politischen Arbeitsfeld den Landesverband, die Bezirke und die Abgeordnetenhausfraktion und leisten
ihren Beitrag zum gemeinsamen Wahlprogramm und beschließen über ihre daraus abgeleiteten
Abteilungs- und Landesarbeitsgemeinschaftswahlprogramme. Die ***Abteilungen und*** Landesarbeitsgemeinschaften beschließen über Beschlussanträge an die Organe des Landesverbandes und des Bundesverbandes. ***Abteilungen und*** Landesarbeitsgemeinschaften können
Wahlempfehlungen für Kandidat*innen zu Wahlen zum Abgeordnetenhaus, zum Bundestag und zum
Kongress der Europäischen Grünen Partei im Sinne einer Empfehlung (Votum) aussprechen.

(7) ***Die Abteilungen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, die FLINTA
Konferenz und den Landesausschuss. Zu den Versammlungen, bei denen Delegierte oder
stellvertretende Delegierte gewählt werden sollen, ist unter Angabe der Tagesordnung
schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen einzuladen. Die Einladungen erfolgen in der Regel
per E-Mail. Bei vorheriger Erklärung eines Mitglieds in Textform muss eine Einladung in
Papierform zugestellt werden. Maßgeblich für eine ordnungsgemäße Versendung beider Arten der
Einladung ist die letzte dem Landesverband bekannte oder mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-
Adresse.***

(8) Die Landesarbeitsgemeinschaften wählen Delegierte und Ersatzdelegierte für die jeweilige
Bundesarbeitsgemeinschaft, die gemäß dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften vom
Landesvorstand bestätigt werden müssen.

(9) ***Abteilungen und***Landesarbeitsgemeinschaften beschließen mit einfacher Mehrheit der
anwesenden Mitglieder. Die Termine der Versammlungen sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 11 Innerparteiliche Vereinigungen

...

(5) Innerparteiliche Vereinigungen haben entsprechend den ***Bezirksgruppen***der Partei Programm-
, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

...

Abschnitt III: Organe

...

§ 13 Die Landesmitgliederversammlung

...

(2) Die Landesmitgliederversammlung wird auf Verlangen

a) der Landesdelegiertenkonferenz,

b) des Landesausschusses,

c) eines Viertels der ***Bezirksgruppen, Abteilungen*** und innerparteilichen Vereinigungen,

d) 10% der Mitglieder oder

e) auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen.

...

(5) Anträge müssen dem Landesvorstand fünf Wochen vor der Landesmitgliederversammlung
vorliegen und werden durch ihn den ***Bezirksgruppen***, ***Abteilungen***, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. Änderungsanträge müssen zehn Tage vor der
LMV vorliegen und werden den ***Bezirksgruppen***, ***Abteilungen***, innerparteilichen Vereinigungen
und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. Über die Behandlung nicht fristgerecht
gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet die Landesmitgliederversammlung.

Für den Antrag zur Erstellung des Wahlprogramms und Anträge zur Änderung der Satzung gelten

abweichende Fristen. Der Antrag über das Wahlprogramm muss dem Landesvorstand neun Wochen vor der LMV vorliegen und wird durch ihn den ***Bezirksgruppen***, ***Abteilungen***, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. Änderungsanträge an dem Antrag über das Wahlprogramm müssen dem Landesvorstand vier Wochen vor der LMV vorliegen und werden durch ihn den ***Bezirksgruppen***, ***Abteilungen***, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Landesvorstand zehn Wochen vor der LMV vorliegen, den Gliederungen durch ihn acht Wochen vor der LMV zugänglich gemacht und auf mindestens einem Landesausschuss besprochen werden.

(6) Antragsberechtigt sind ***Kreisverbände***, Landesarbeitsgemeinschaften, der Landesvorstand, der Landesausschuss, die FLINTA-Vollversammlung/FLINTA Konferenz, die Kleiko sowie der Landesvorstand der Grünen Jugend Berlin, Aktiventreffen und Mitgliederversammlungen der Grünen Jugend Berlin, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben und mindestens fünf Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, darunter mindestens drei Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist.

...

(8) Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen sollen mindestens drei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen und werden durch ihn den***Bezirksgruppen***, ***Abteilungen***, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugänglich gemacht. Die ***Bezirksgruppen***und die Wahlversammlungen sollen die Aufstellung der Wahlkreisbewerber*innen der Landes- und Bundestagswahl vor der Aufstellung der jeweiligen Landesliste abschließen.

...

§ 14 Die Frauen, Lesben, inter, nicht-binären, trans* und agender Personen Vollversammlung

...

(7) Anträge müssen drei Wochen vor Tagungstermin dem Landesvorstand vorliegen und werden den Gliederungen, innerparteilichen Vereinigungen und Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Tagungstermin elektronisch zugesandt. Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die FLINTA Vollversammlung. Anträge zur FLINTA-Vollversammlung sollen vorher in den FLINTA-Gruppen der ***Bezirksgruppen, Abteilungen*** und innerparteilichen Vereinigungen diskutiert werden. Gleiches gilt für Vorschläge zur Kandidatinnen*aufstellung.

...

§ 21 Der Landesfinanzrat

(1) Der Landesfinanzrat besteht aus den Finanzverantwortlichen der ***Bezirksgruppen*** , der innerparteilichen Vereinigungen, der/dem Landesschatzmeister*in sowie zwei Vertreter*innen der Landesarbeitsgemeinschaften, die von den Mitgliedern des LAG Sprecher*innen-Rats mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. Die Finanzverantwortlichen der ***Bezirksgruppen***und der innerparteilichen Vereinigungen können durch ein Mitglied des jeweiligen Vorstandes im Landesfinanzrat vertreten werden, für die zwei Vertreter*innen der Landesarbeitsgemeinschaften können die Mitglieder des LAG-Sprecher*innen-Rats zwei Stellvertreter*innen wählen.

...

§ 22 Der Diversity-Rat

...

(2) Der Diversity-Rat besteht aus der*dem Sprecher*in für Vielfalt und Antidiskriminierung des Landesvorstands, den Mitgliedern der Antidiskriminierungsstelle des Landesverbands, einer*m gewählten Vertreter*in des LAG-Sprecher*innen-Rats und den Diversity Beauftragten der Vorstände der ***Bezirksgruppen***

und der innerparteilichen Vereinigungen. Darüber hinaus kann der Diversity-Rat vier bis sechs kooptierte Mitglieder aufnehmen, die er für zwei Jahre wählt.

...

Abschnitt IV: Verfahrensvorschriften

§ 24 Quotierung

(1) Alle Organe und Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen, die auf einer Landesmitgliederversammlung, einer Landesdelegiertenkonferenz oder im Landesausschuss gewählt werden, sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Diese Bestimmung gilt auch für die Wahlen der Delegierten von ***Bezirksgruppen und Abteilungen, mit Ausnahme der Abteilungen, die sich mit gleichgeschlechtlichen Lebensweisen beschäftigen.***

...

§ 28 Urabstimmung

(1) Die Urabstimmung wird durchgeführt auf Verlangen von:

a) der Landesmitgliederversammlung oder der Landesdelegiertenkonferenz,

b) des Landesausschusses,

c) von mindestens einem Viertel der ***Bezirksgruppen, Abteilungen*** und innerparteilichen Vereinigungen,

d) von zehn Prozent der Mitglieder.

...

(5) Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei das Ergebnis bei einer Urabstimmung gemäß Absatz 1 nur bindend ist, wenn sich mindestens ein Drittel der Abstimmungsberechtigten beteiligen. Auf Verlangen von drei ***Bezirksgruppen***wird die Urabstimmung getrennt nach Bezirken ausgezählt. Diese Auszählung hat nur den Charakter eines

Meinungsbildes.

Begründung

Die Gliederung und Delegiertenverteilung auf den Parteitagen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin sind nicht mit dem **Parteiengesetz**, hier insbesondere §§ 7-13 zur inneren Ordnung, vereinbar. Wir sind jedoch überzeugt, dass Satzungsänderungen vorzugsweise nicht rechtlich erzwungen, sondern politisch entschieden werden. Dabei bildet das Parteiengesetz als einfachrechtliche Ausformung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur innerparteilichen Ordnung den Rechtsrahmen, innerhalb dessen sich politische Entscheidungen bewegen müssen.

Als Rechtsstaatspartei sollten wir unserem eigenen Anspruch gerecht werden und die Satzung des Landesverbandes schnellstmöglich in Einklang mit geltendem Recht bringen. In 15 von 16 Bundesländern ist dies bereits der Fall. Dort gibt es eine räumliche Gliederung in Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände nach §10 **Satzung** des Bundesverbandes und die Delegiertenverteilung auf den Parteitagen ist mit dem Parteiengesetz konform.

In der Grünen Wolke finden sich die gebündelten Satzungsänderungsanträge sowie eine Präsentation zur Veranschaulichung:https://wolke.netzbegruenung.de/s/6djfbMmWyPmoZYE